
An
Bürgermeister
Heiko Schmidt

Wir bitten den folgenden Antrag als Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales am 25. August 2020 zur Vorberatung und in den Rat am 08. September 2020 aufzunehmen.

Die Fraktion der Bürger in Sonsbeck stellt den Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt

1. die Möglichkeiten zur Bereitstellung von Hundeausläufflächen innerhalb der Sonsbecker Ortsgrenze aufzuzeigen.
2. für die Ortsteile Sonsbeck, Labbeck und Hamb vorhandene Fußwege zu benennen, die von den Ortsteilen ausgehend in die Außenbereiche führen und auf denen die Aufhebung des Leinenzwangs möglich ist.

Begründung:

Nach dem NRW-Landeshundegesetz erstreckt sich die Leinenpflicht auf alle öffentlichen Gebäude wie Rathäuser, Schulen und Kindertagesstätten sowie öffentliche Bereiche mit starkem Fußgängerverkehr wie Einkaufspassagen und Fußgängerzonen. Die Vierbeiner sind zudem in sämtlichen öffentlichen Park, Grün- und Gartenanlagen mit Ausnahme für den Freilauf ausgewiesener Freiflächen an der Hundeleine zu führen. Die Leinenpflicht besteht auch bei öffentlichen Versammlungen, in denen mit einem hohen Menschenaufkommen zu rechnen ist. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Friedhöfen sind die Tiere grundsätzlich verboten. Zudem sind Hundehalter angewiesen, sich mit den besonderen Bedingungen in den Kommunen vertraut zu machen. Denn die einzelnen Kommunen besitzen die Möglichkeit, zusätzlich zu den grundsätzlichen Hundegesetzen in NRW eigene Gesetze für das Führen von Hunden zu erlassen. Der Leinenzwang betrifft sämtliche Hunde. Für einen großen Hund (40cm/20Kg) ist die Leinenpflicht in NRW auf sämtliche „bebauten Bereiche“ ausgeweitet. Im Waldgebiet dürfen die Tiere dagegen frei herumlaufen, solange sie dabei die Waldwege nicht verlassen. Hier haben Kommunen keine Eingriffsmöglichkeiten.

Die Gemeinde Sonsbeck hat das gesamte Gemeindegebiet unter Leinenpflicht gestellt. Um ihre Hunde artgerecht halten zu können weichen deshalb sehr viele Hundebesitzer auf die Waldwege aus. Das wollen und können allerdings nicht alle! Die Bedeutung von innergemeindlichen Freilaufflächen für Hunde ist gerade für Menschen besonders hoch, die aufgrund einer geringeren Mobilität und dem damit verbundenen geringeren Aktionsradius auf die Ressourcen im Umfeld angewiesen sind. Für diese Personengruppe führt der ausnahmslose Leinenzwang zu einer nicht artgerechten Haltung ihrer Hunde.

In § 2 der Tierschutz-Hundeverordnung sind die einzuhaltenden Kriterien eindeutig beschrieben.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Die Fläche für einen Hundefreilaufplatz sollte eine Größe von mindestens 3000 qm aufweisen und möglichst strukturiert mit vorhandenem Bewuchs, abseits von Hauptverkehrsstraßen liegen, oder gegen diese abgezaunt werden.

Da die vorhandenen öffentlichen Parkanlagen für Naherholungszwecke durch die Besucher oft stark frequentiert werden, wären durch einen zusätzlichen Hundefreilauf, aufgrund der häufig nahe beieinander liegenden Nutzungen (Spiel-, Sport-, Liegewiesen), Konflikte möglich die durch eine Abzäunung zu vermeiden sind.

Bei der Suche nach geeigneten Freilaufflächen, die nicht zentral liegen, ist auf die räumliche Verteilung Wert zu legen, so dass für die Hundehalterinnen- und halter eine Erreichbarkeit dieser Flächen im Umkreis von etwa 1500 m möglich sein sollte.

Hundeauslaufplätze sind allerdings nur eine Notmaßnahme um Hunde artgerecht im Umfeld des eigenen Wohnbereiches halten zu können. Idealerweise sollte der Auslauf ohne Leine auf vorhandenen Fußwegen in Form eines Spazierganges stattfinden. Erfahrungsgemäß werden nur solche Flächen und Wege angenommen, die den Hundehaltern die Möglichkeit für größere Spaziergänge bieten. Wege ohne Leinenzwang können auch mit anderen Nutzungen und ggfs. mit bestehender Umgebungsbebauung verträglich sein. Hundefreundliche Kommunen haben Hundefreilaufplätze und Wege die häufig von Hundebesitzern genutzt werden mit einer angemessenen Anzahl von Kotbeutel Spendern mit Entsorgungsbehältern ausgestattet und gute Erfahrungen gemacht.

Sonsbeck, den 30. Juli 2020

Horst Gehrke
Fraktion der B.I.S.
Am Haselbusch 8
47665 Sonsbeck

Bürger in Sonsbeck
B.I.S.
Freie Wählergemeinschaft

Tel.: 02801 8999865
h.gehrke@gmx.demail@bis-
sonsbeck.info
www.bis-sonsbeck.info

Horst Gehrke
Fraktionsvorsitzender der B.I.S.